



Vereinssatzung:

**BILDUNGSZENTRUM
in
MIGRANTENHAND**

Fassung vom 17.03.2018

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bildungszentrum in Migrantenhand"
2. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.
3. Der Verein wird in das Reutlinger Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Wir verstehen uns als ein Zusammenschluss von interkulturell tätigen Bildungspartnern (kultur- und bildungsorientierte Vereine, Privatinitiativen und Einrichtungen, deren Ziel die Verbesserung der Lebensqualität der Migrant_innen in Reutlingen durch gezielte Integrations- und Bildungsarbeit ist, insbesondere Migrantenorganisationen), die bereit sind, ihre Ressourcen zu vereinigen, um bessere Ergebnisse ihrer Bildungsarbeit zu erreichen.

Zweck und Ziel des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Ziele des Vereins sind:

- das friedliche Zusammenleben der verschiedenen in Reutlingen vertretenen Kulturen, Völker und Ethnien zu fördern.
- das Unterstützen der Bildungspartner bei ihrer Integrations- und Bildungsarbeit. Die eigenständige Entwicklung jeder Bildungspartner, die zu einem gegenseitigen Lernen und Verstehen hinführt. Dies beinhaltet auch ein offenes Aufeinanderzugehen der verschiedenen Kulturen untereinander und ist dabei genauso wichtig wie die gemeinsame Entwicklung des Bildungszentrums.
- der Aufbau der Organisationsstrukturen (eines Bildungszentrums), die die selbstbestimmte Bildungsarbeit aller Bildungspartner sowie gemeinsame Kultur- und Bildungsprojekte in den gemeinschaftlich verwalteten Räumen ermöglichen.
- Das Arbeiten an wichtigen Themen, insbesondere
 - Frauenbildung und Weiterbildung,
 - Muttersprachliche Erziehung,
 - Bildungserfolg für Kinder und Jugendliche,
 - Vorbildfunktion von erfolgreichen Migrant_innen und die Möglichkeit, ihre Kompetenzen

und Erfahrungen in der Gemeinschaft einzubringen.

- Bildungsorientierte interkulturelle Jugendarbeit.

- Das Intensivieren einer Offenheit der Mehrheitsgesellschaft gegenüber den ihr "fremden" Kulturen und dem Bildungspotenzial der Migrantenorganisationen bzw. einzelner Migrant_innen. Damit sollen die Voraussetzungen für ein vorurteilsfreies und gleichberechtigtes Miteinander in Reutlingen geschaffen werden.
- Die Organisation der Handlungsansätze und Maßnahmen, die zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit beitragen und Rassismus bekämpfen.

Wir befassen uns nicht mit den Aktivitäten, die die gesellschaftlichen oder politischen Verhältnisse in den Heimatländern der Bildungspartner betreffen.

Wir verstehen uns als ein Zusammenschluss von Bildungspartnern, frei von jeder Religionszugehörigkeit.

Wir erreichen diese Ziele unter anderem durch:

- reguläre Treffen der Bildungspartner, um ihr Verständnis für eine gelungene Bildungs- und Integrationsarbeit auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.
- Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Bildungspartnern ermöglichen eigenständig über Ziele, Prioritäten, Intensität und Inhalte ihrer Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote für eigene Mitglieder und die Mehrheitsgesellschaft zu entscheiden.
- Organisation der formellen und informellen Begegnungen zwischen Mitgliedern aus unterschiedlichen Migrantenkreisen und Vertretern der kommunalen Bildungseinrichtungen, Vereinen und Organisationen, sozialen Institutionen und an Bildungsarbeit interessierten Menschen.
- die Organisation des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen allen oben genannten Zielgruppen.
- Beratung und Hilfe für die Bildungspartner bei der Suche nach Räumen, Beantragung von Zuschüssen und Unterstützung bei den Verhandlungen mit den zuständigen Ämtern und Behörden.
- Bildung eines Beirates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden (§ 10). Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden (siehe § 4. Punkt 2).
2. **Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe Punkt 4.) festgelegt**

Der Verein unterscheidet zwischen:

- aktiven Mitgliedern und
- Fördermitgliedern

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder können alle gemeinnützigen Vereine, andere steuerbegünstigte Körperschaften, natürliche Personen sowie Gruppen und Initiativen, wenn sie von einer voll geschäftsfähigen natürlichen Person vertreten wird, werden.

Pflichten: Aktive Mitglieder sind bereit, sich aktiv durch Arbeitsbeiträge und finanzielle Unterstützung für die Belange des Vereins einzusetzen.

Rechte:

- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- Priorität bei der Nutzung der Vereinsräume,
- vorrangige Rechte auf alle Informationen,
- Vorrechte auf die Teilnahme an allen vom Verein organisierten Veranstaltungen.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zwar nicht aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele betätigen, jedoch diese Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen wollen.

Pflichten: Fördermitglieder sind bereit, sich uneigennützig für den Verein einzusetzen, indem sie den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden unterstützen.

Rechte:

- Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
- Rederecht/kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen,
- Anspruch auf entsprechende Bekanntgabe ihrer Fördertätigkeit,
- Informationsrecht - Informationsrecht im gleichen Umfang wie bei den aktiven Mitgliedern

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Personendaten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG für den Verein erhoben, EDV-technisch verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- **Kündigung seitens des Mitgliedes**, diese ist durch schriftlichen Antrag jederzeit möglich. Bei dieser Kündigung bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen;
- **Tod** oder – bei juristischen Personen – durch **Auflösung**;
- **Streichung von der Mitgliederliste**: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.
Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
- **Ausschluss**: Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Einhaltung einer Frist beschließen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die

Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann nach erfolgtem Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

6. Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Soweit es sich bei einem Mitglied um einen gemeinnützigen Verein, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Gruppe oder eine Initiative handelt, können diese Mitglieder durch maximal drei Delegierten vertreten sein, wobei jeder Verein bzw. jede Einrichtung oder Gruppe eine Stimme hat. Dieser Delegierte muss von seinem jeweiligen Verein als Bevollmächtigter ausgewiesen werden.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich, telefonisch, per Information auf der Internetseite und per E-Mail-Verteiler einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und zuständig für die:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
 - Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Satzungsänderungen,
 - Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft,

- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, und drei Beisitzern. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um einen Verein, eine Institution oder eine Gruppe handelt, ist lediglich eine natürliche Person wählbar, die von diesem Verein bzw. dieser Institution oder dieser Gruppe schriftlich legitimiert wurde.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Vom Verein angestellte Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
4. Der Vorstand kann ausscheidende bzw. nicht besetzte Vorstandspositionen durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit des Vorstandes in den Einzelheiten regelt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verantwortung für die Finanzen in den Grenzen des Haushaltsplanes, können vom Verein unmittelbar einem Geschäftsführer übertragen werden,

welcher nicht Mitglied des Vereins sein kann. Dem Geschäftsführer kann bei Bedarf die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm unterstellten Mitarbeitern zugeordnet werden. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand für den Geschäftsführer zu verfassende Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann beschließen, einen Beirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung einzuberufen. Aufgabe des Beirates ist die Förderung des Vereinszwecks und die Beratung des Vorstandes. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Finanzen

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und / oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Tagesordnung einzuberufen.

3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Reutlingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Reutlingen, den 17.03.2018.